

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Verwaltungsstrafsache gegen ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Farid Rifaat, Schmerlingplatz 3/5, 1010 Wien, über die Beschwerde vom 25.09.2020, eingebracht am 27.09.2020, gegen **1.** das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 25.08.2020, zugestellt am 28.08.2020, Geschäftszahl MA67/206700484299/2020, **2.** das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 25.08.2020, zugestellt am 28.08.2020, Geschäftszahl MA67/206700472634/2020, **3.** das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 25.08.2020, zugestellt am 28.08.2020, Geschäftszahl MA67/206700484302/2020, und **4.** das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 25.08.2020, zugestellt am 28.08.2020, Geschäftszahl MA67/206700484310/2020, wegen verletzter Lenker Auskunftspflicht zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die angefochtenen Straferkenntnisse werden aufgehoben. Die Verwaltungsstrafverfahren werden gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine ordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei und der belangten Behörde nicht zulässig.

III. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. In den Straferkenntnissen vom 25.08.2020, Geschäftszahlen MA67/206700484299/2020, MA67/206700472634/2020, MA67/206700484302/2020 und MA67/206700484310/2020 wurde dem Beschwerdeführer (Bf.) als zur Vertretung nach außen Berufener einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Zulassungsbesitzerin von mehrspurigen Kraftfahrzeugen vorgeworfen, er habe die Lenker Auskunftspflicht dadurch verletzt, dass er Lenker Auskunftersuchen nicht fristgerecht beantwortet habe.

Die dadurch verletzten Rechtsvorschriften waren § 2 Wiener Parkomtergesetz, LGBL. für Wien Nr. 9/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs 2 Wiener Parkomtergesetz, LGBL. für Wien Nr. 9/2006 idgF in Verbindung mit § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG idgF.

In jedem Straferkenntnis wurde über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von EUR 60,00 und falls die Geldstrafe uneinbringlich ist, ersatzweise eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurden die Verfahrenskosten mit EUR 10,00 festgesetzt.

Die vier Straferkenntnisse wurden dem Rechtsanwalt des Bf. am 28.08.2020 zugestellt, waren innerhalb von vier Wochen ab Zustellung anfechtbar und wurden mit der Beschwerde vom 25.09.2020, eingebracht am 27.09.2020, angefochten.

2. In der Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf. nur der handelsrechtliche Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin sei und dass ***A*** mit Bestellungsurkunde vom 27.11.2018 zum Fuhrparkleiter der Zulassungsbesitzerin bestellt worden sei, weshalb die Meldepflicht mit Bestellungsurkunde vom 18.11.2018 auf ***A*** übertragen worden sei.

Die Zulassungsbesitzerin habe von ***A*** verlangt, das Fahrzeug bis spätestens 31.10.2019 abzustellen und habe ihm verboten, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Da er dies nicht getan hat, sei er angezeigt worden. Beantragt wird, den Bf. einzuvernehmen und den mit Aktenzeichen angeführten Akt der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten und Korruption beizuschaffen.

In der beigelegten Vereinbarung vom 27.11.2018 steht, dass ***A*** ab 01.12.2018 für die Zulassungsbesitzerin und eine weitere Firma als Fuhrparkleiter beauftragt wurde. Zu dieser Vereinbarung wird ausgeführt: „... ist die am 18.11.2018 erfolgte Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die Zustimmung des zum verantwortlichen Beauftragten vorliegend durch das anhängige gerichtliche Strafverfahren nachgewiesen. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung können Bestellungen nach § 9 Abs 1 VStG grundsätzlich formfrei erfolgen; erforderlich ist nur, dass die Zustimmung gemäß § 9 Abs 4 VStG nachweislich erfolgt ist. Das Vorliegen einer von dem zur Vertretung nach außen Berufenen unterfertigten Urkunde wird zum Nachweis der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nicht verlangt (vgl. VwGH E 23.03.2016; Ra 2016/02/002 mnW)“.

Beantragt wird, eine allenfalls erforderliche mündliche Verhandlung durchzuführen, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen oder den Bf. in eventuelle zu ermahnen oder in eventuelle die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen.

3. Der Bf. war vom ***1*** bis zum ***2*** in Untersuchungshaft.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

A. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingebracht. Über die Beschwerde ist daher „in der Sache“ zu entscheiden.

B. Dieser Entscheidung sind die vom Magistrat der Stadt Wien zu den Geschäftszahlen MA67/206700484299/2020, MA67/206700472634/2020, MA67/206700484302/2020, MA67/206700484310/2020, erlassenen Straferkenntnisse vom 25.08.2020 und damit zugrunde zu legen, dass dem Bf. in jedem Straferkenntnis vorgeworfen wurde, die Rechtsvorschriften § 2 Wiener Parkomtergesetz, LGBl. für Wien Nr. 9/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs 2 Wiener Parkomtergesetz, LGBl. für Wien Nr. 9/2006 idgF in Verbindung mit § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG idgF verletzt zu haben.

C. Die laut den Straferkenntnissen verletzten Rechtsvorschriften lauten:

Gemäß § 2 Abs 1 Wiener Parkomtergesetz 2006 idgF hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte („Lenkerauskunftersuchen“). Gemäß § 2 Abs 2 Wiener Parkomtergesetz 2006 idgF ist die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs 2 Wiener Parkomtergesetz 2006 idgF sind Übertretungen des § 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) idgF ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche

Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

D. Wie § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF und § 4 Abs 2 leg.cit. zu entnehmen ist, begeht das Delikt der nicht erteilten Lenkerauskunft, wer Name und Anschrift nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens bekannt gibt. Dieses Delikt begeht auch, wer Name und Anschrift des Lenkers nicht bekannt geben kann, weil er keine Aufzeichnungen darüber führt, wem er das Fahrzeug wann überlassen hat.

In § 4 Abs 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF steht, dass mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen ist, wer die Verwaltungsübertretung nach § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF begeht. Der Bf. ist daher dafür bestraft worden, dass er Name und Anschrift des Lenkers nicht bekannt gegeben hat.

Da der Magistrat der Stadt Wien dem Bf. in den Straferkenntnissen auch vorgeworfen hat, dass er § 9 Abs 1 VStG idgF verletzt hat, ist ihm die nicht erteilte Lenkerauskunft auch als nicht eingehaltene Verwaltungsvorschrift vorgeworfen worden. Wer die Verwaltungsvorschriften nach § 9 Abs 1 VStG idgF nicht einhält, ist nicht gemäß § 4 Abs 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF zu bestrafen, da diese Rechtsfolge nur eintritt, wenn § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF übertreten wird. Die in den Straferkenntnissen verhängten Geldstrafen sind daher auch für eine nicht eingehaltene Verwaltungsvorschrift verhängt worden, wofür sie gemäß § 4 Abs 2 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF nicht verhängt werden darf.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz – VStG idgF hat die Behörde unter anderem von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Wird daher eine Geldstrafe auch verhängt, weil § 9 Abs 1 VStG idgF verletzt worden ist, obwohl wegen nicht eingehaltener Verwaltungsvorschrift keine Geldstrafe verhängt werden darf, ist das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG idgF einzustellen.

Die Verwaltungsstrafverfahren mit den Geschäftszahlen MA67/206700484299/2020, MA67/206700472634/2020, MA67/206700484302/2020 und MA67/206700484310/2020 werden daher gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG idgF eingestellt.

E. Mündliche Verhandlung: Das Bundesfinanzgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG davon ab, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, da die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.

F. Revision:

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG in Verbindung mit Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG sind Revisionen wegen Verletzung von subjektiven Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 400,00 verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, da die verhängten Geldstrafen nicht addiert werden dürfen. Die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei sind daher nicht zulässig.

Die Einstellungsgründe sind dem Gesetz zu entnehmen. Die ordentliche Revision der belangten Behörde ist daher nicht zulässig.

Wien, am 23. Juni 2021